

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Aufbereitung von Brennholzpoltern und Flächenlosen (AGB-Brh/FI) im Stadtwald von Laichingen in der Fassung vom 25.10.2016

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Brennholz- und Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) aus dem Stadtwald von Laichingen. Sie sind Bestandteil des schriftlich oder mündlich geschlossenen Kaufvertrages. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Wald hat eine herausragende Bedeutung für die Daseinsvorsorge und das Allgemeinwohl. Sämtliche Kommunalwälder im Alb-Donau-Kreis sind nach **PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung** zertifiziert, um eine nachhaltige und umweltgerechte Waldbewirtschaftung transparent zu machen und zu garantieren. Daher behält sich der Verkäufer bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße, sowie Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.

Es dürfen nur die von der Revierleitung markierten Bäume im zugewiesenen Bereich gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Sofern Brennholz oder Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGBen die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung über die Bereitstellung.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vorhergehender Bezahlung abgefahren werden. Nach erfolgter Zahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzuführen.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten).

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Wege, an denen während der Aufarbeitung von Holz eine Gefährdung für Dritte besteht, sind vorschriftsmäßig abzusperrern. Falls notwendig sind zusätzlich Warnposten abzustellen, um z.B. Waldbesucher aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. **Absperrungen sind täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Der Käufer haftet für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.**

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung erfolgen.

Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Holzes wird beim Verkauf bekannt gegeben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die **Fällung bis zum 31. März, sowie die gesamte Aufarbeitung und Abfuhr bis 30. April zu beenden.** Das Holz darf darüber hinaus nur nach Absprache mit der Revierleitung aufgearbeitet oder gelagert werden. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Sonnenuntergang, bzw. vor Sonnenaufgang sowie an Sonn- und Feiertagen sind Aufarbeitung, Rückung und Abfuhr von Holz nicht gestattet. Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und weggeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Sägemehlhaufen auf Wegen sind zu entfernen. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet. Von Wegen ist ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten, um Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.